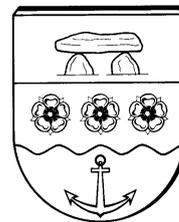


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2021

Nr. 15

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			256	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2021	244
245	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	237	257	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 54; Bereich: „Nördlich Hessenweg“; hier: Genehmigung der Änderung	245
246	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	238	258	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 182 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Hessenweg“	245
247	Sitzung des Kreistages	238	259	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lünne über die Benutzung des Lünner Sees	246
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			260	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2021	246
248	Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	239	261	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2021	247
249	Bekanntmachung der Gemeinde Börger über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	240	262	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“ der Gemeinde Rastdorf	248
250	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hoakmes Brehn I“ der Gemeinde Dersum	240	263	Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“	249
251	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte	240	264	Bekanntmachung; Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	249
252	Bekanntmachung; Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	241	265	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 93 „Werpelohrer Straße IV“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	250
253	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2021	241			
254	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2021	242			
255	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2021	243			

	Inhalt	Seite
266	Gemeinde Spelle – Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ gem. § 14 Abs. 1 BauGB	250
267	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	251
268	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen zur Erweiterung des „Gewerbegebietes an der Beestener Straße“ in der Mitgliedsgemeinde Schapen)	252
269	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2021	252
270	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2021	253
271	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2021	254
 C. Sonstige Bekanntmachungen		
272	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung	255
273	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, 3. Anordnung	256

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

245 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Montag, dem 05.07.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordnung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 20.05.2021
 5. Sportförderung
 - a) SV Neubörger e. V. – Erneuerung von zwei Tennisplätzen inkl. Installation neuer Beregnungsanlagen sowie Erneuerung der Schutzzaunanlage
 - b) SV Wipplingen e. V. – Grundsanierung eines Fußballplatzes sowie Installation von zwei Versenkberegnungsanlagen mit Brunnen und Erneuerung des Schutzzaunes
 - c) SV Sparta Werlte 1912 e. V. – Errichtung eines Kunstrasenplatzes
 - d) SV Frisia Vrees e. V. – Errichtung eines Outdoor-Sportparks am Bürgerhaus
 - e) SV Bawinkel 1956 e. V. – Installation von Versenkberegnungsanlagen auf zwei Sportplätzen sowie die Erneuerung des Hauptplatzes
 - f) Gymnasial Turn- und Ruderverein von 1880 Lingen (Ems) e. V. – Neubau eines Bootshauses
 - g) Stadt Lingen (Ems) – Sanierung der Laufbahn im Sportzentrum Darne inkl. Installation einer Beregnungsanlage
 6. Kindertagesstättenförderung
 - a) Erweiterung der kath. Kindertagesstätte St. Michael Papenburg um eine Waldkindergartengruppe
 - b) Neubau der Kindertagesstätte St. Josef Papenburg
 - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - c) Neubau der kath. Kindertagesstätte St. Anna Esterwegen
 - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
 - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Kath. Kindertagesstätte St. Michael Stavern
 - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - b) Umbaumaßnahmen
 - e) Sanierung des Außenspielbereiches der Kindertagesstätte Eltern
 - f) Neubau der Kindertagesstätte Lütke Lüe Clusorth-Bramhar
 - a) Schaffung einer Krippengruppe
 - b) Schaffung einer Kindergarten- und einer Kleingruppe
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 7. Finanzielle Unterstützung von Schwimmkursen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.06.2021
 8. Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emsland
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 23.06.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

246 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Bitte beachten:

Geänderter Sitzungsort

Am Dienstag, dem 06.07.2021, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Landhotel Vossescheppers, Emsstr. 6, „Ems-Saal“, 26899 Rhede (Ems), statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 05.05.2021
 5. Solaroffensive Emsland
 6. Richtlinie zur Verausgabung von Ersatzgeldern im Landkreis Emsland; Bilanz 2020
 7. Festsetzung der Kosten für einen Ökopunkt bei Ersatzgeldzahlungen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild

8. Fachkonferenz "Gewässerzustand im Landkreis Emsland"; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11. Juni 2021
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 22.06.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

247 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 12.07.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Emslandsaal Kamp, Schullendamm 64, Saal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 22.03.2021
 5. Corona-Pandemie
 - a) Aktuelle Entwicklungen
 - b) Finanzielle Unterstützung von Schwimmkursen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.06.2021
 6. Bericht über die Arbeit des emsländischen Kreistages in der neunten Wahlperiode von 2016 bis 2021
 7. Finanzielle Entlastung der kreisangehörigen Kommunen
 8. Kommunale Wärmenutzung im Emsland
 - a) Abschlussbericht Klimaschutzteilkonzept „Kommunale integrierte Wärmenutzung“
 - b) Planungsgrundlagen für Kommunen und Bürger*innen
 - c) Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung
 9. Solaroffensive Emsland
 10. Neufassung der Richtlinie über die Förderung der Kultur im Landkreis Emsland

11. Durchführung des Trägerwechsels beim Emslandmuseum Schloss Clemenswerth
12. Planung einer Jubiläumsausstellung anlässlich des 50jährigen Bestehens des Emslandmuseums Schloss Clemenswerth in 2022
13. Umbau und Erweiterung der Grundschule Bokeloh
14. Neubau einer Sporthalle mit Mehrzweckraum an der Grundschule Altenlingen
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
 - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
15. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020
16. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
17. Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Sitzungsortes ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Kreistages wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 30.06.2021

LANDKREIS EMSLAND

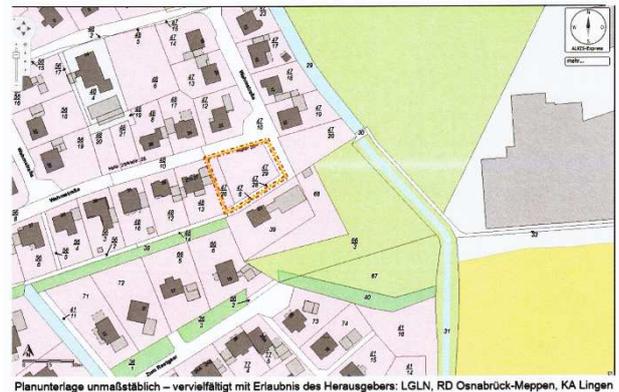
Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

248 Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder

- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 16.06.2021

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

249 Bekanntmachung der Gemeinde Börger über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (Gem HausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.07.2021 bis 09.07.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 16.06.2021

GEMEINDE BÖRGER

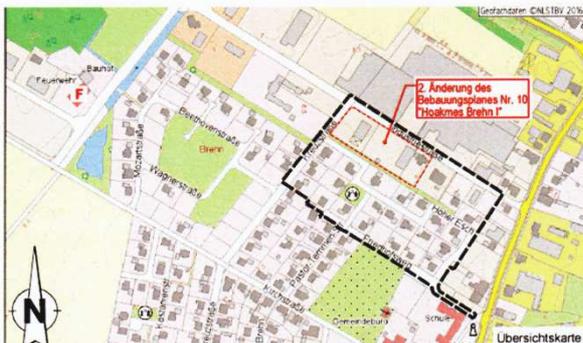
Johannes Müller
Gemeindedirektor

250 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hoakmes Brehn I“ der Gemeinde Dersum

Die vom Rat der Gemeinde Dersum am 27.05.2021 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hoakmes Brehn I“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung und die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nachmittags nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	vormittags nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

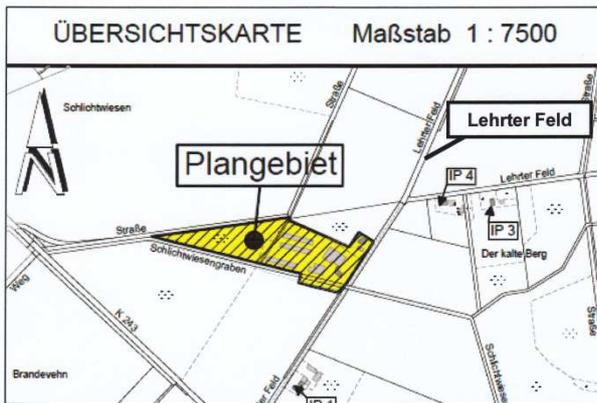
Dersum, 22.06.2021

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

251 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

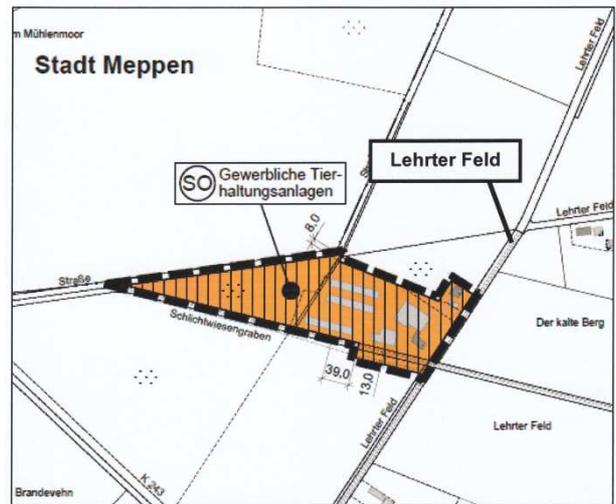
Haselünne, 23.06.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

252 Bekanntmachung; Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.06.2021 (Az.: 65-610-302-01/38 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 23.06.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

253 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 15.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.080.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.379.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.811.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.793.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.352.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.454.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	652.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	139.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.815.700,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.386.600,00 Euro

§ 2

Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 652.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.869.339,00 € festgesetzt. Der Hebesatz für die Ermittlung der Samtgemeindeumlage beträgt 26 v. H. der Steuerkraftzahlen für Umlagen. Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

Mitgliedsgemeinde Dohren	368.649,00 €
Mitgliedsgemeinde Herzlake	1.467.147,00 €
Mitgliedsgemeinde Lähden	1.033.543,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 15.04.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.06.2021 erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich zum 13.07.2021 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer Nr. DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 24.06.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

254 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 18.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	980.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	892.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.100 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	236.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	342.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.171.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.187.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 155.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 19.05.2021

GEMEINDE HÜVEN

Borgmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 09.07.2021 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 16.06.2021

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

255 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.470.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.179.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.383.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.968.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.104.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.147.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.420.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.907.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.141.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.420.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 11.03.2021

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 14.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 17.06.2021

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

256 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.215.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.156.400,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.911.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.908.600,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
 984.800,00 Euro |

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
 2.741.100,00 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
 249.800,00 Euro |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
 85.000,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.145.600,00 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.734.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 249.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 651.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 23.03.2021

GEMEINDE LÄHDEN

Strüwing
Bürgermeister

Pleus
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 10.06.2021 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich zum 13.07.2021 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer-Nr.: DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

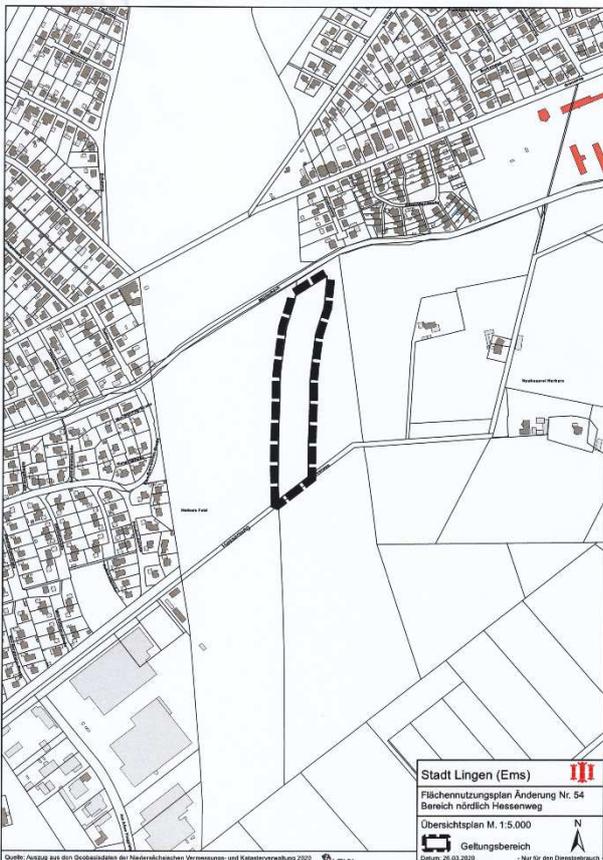
Herzlake, 17.06.2021

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

257 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 54; Bereich: „Nördlich Hessenweg“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 18.05.2021 (Az.: ARLWE-21101-54032-54) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 17.12.2020 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche nördlich des Hessenweges östlich der Trasse des geplanten Seitenkanals Gleesen-Papenburg. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2020

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

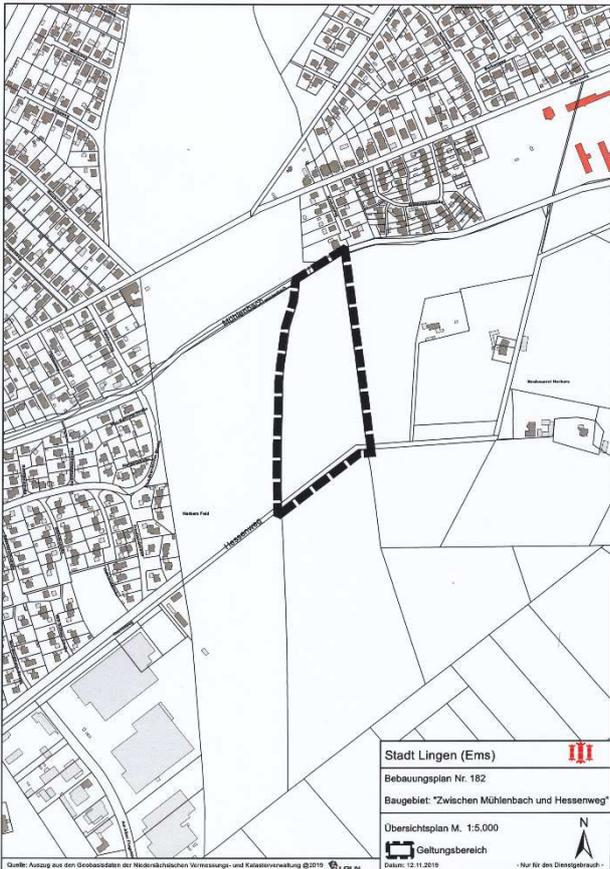
Lingen (Ems), 02.06.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

258 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 182 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Hessenweg“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 17.12.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 02.06.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

259 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lünne über die Benutzung des Lünner Sees

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Änderung der Benutzungssatzung für den Lünner See vom 04.05.2011 beschlossen:

Art. 1

§ 1 „Verhalten innerhalb der Freizeitanlage“, Abschnitt II, wird wie folgt geändert:

- Ziffer 8: „Das Befahren des Sees mit Elektromotorbooten zu Freizeitzwecken mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 6 km/h ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Gleiches gilt für Segelboote und Modellboote.“
- Ziffer 9: entfällt
- Ziffer 10: entfällt

§ 8 „Zuwendungen“ wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2, Buchstabe b): „den See unbefugt mit Booten befährt“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lünne, 10.06.2021

GEMEINDE LÜNNE

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Magdalena Wilmes
Bürgermeisterin

260 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 29.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.101.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	968.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	883.800 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	399.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.033.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.697.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.932.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 29.03.2021

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 14.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 23.06.2021

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

261 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	972.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	912.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.166.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	766.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.999.700,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.055.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 766.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 830.400,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 163.680,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 09.03.2021

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 20.05.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2021 – 09.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

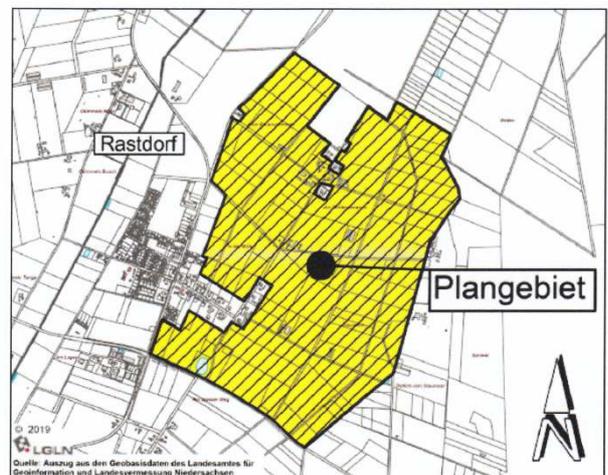
Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

Oberlangen, 11.06.2021

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

262 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“ der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“ einschließlich Begründung und Anlage gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“ einschließlich Begründung und Anlage liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 21.06.2021

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

263 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, des schalltechnischen Berichtes mit Ergänzung und der Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, des schalltechnischen Berichtes mit Ergänzung und der Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

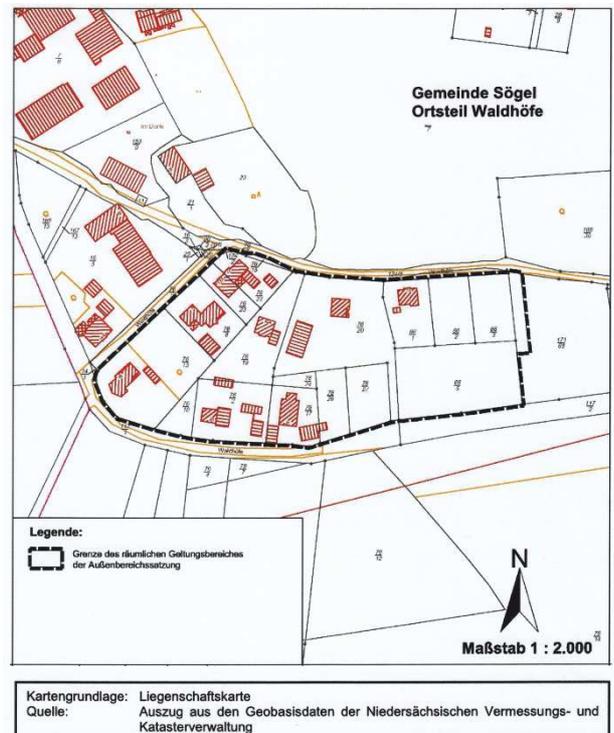
Schapen, 22.06.2021

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

264 Bekanntmachung; Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat aufgrund des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ nach § 35 Abs. 6 BauGB im Umlaufverfahren gemäß § 182 NKomVG als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG am 22.12.2020 veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Waldhöfe und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Waldhöfe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.06.2021

GEMEINDE SÖGEL

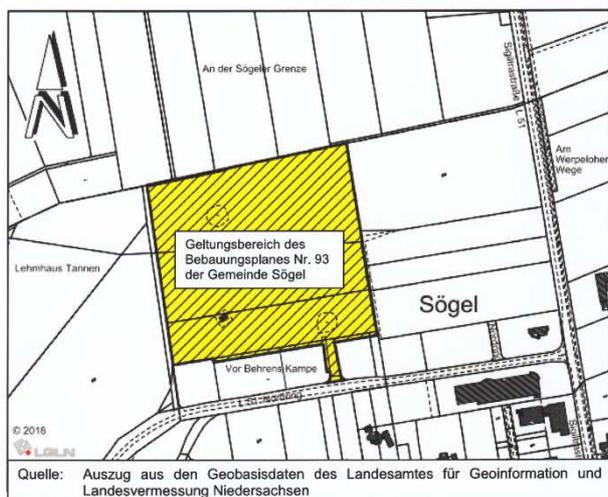
Wigbers
Gemeindedirektor

265 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 93 „Werpelohrer Straße IV“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 93 „Werpelohrer Straße IV“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung sowie den Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Werpelohrer Straße IV“ liegt nördlich der Ortslage sowie nördlich der Straße „Nordring“ (Landesstraße 51) und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Werpelohrer Straße IV“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 25.06.2021

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Gemeindedirektor

266 Gemeinde Spelle – Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ gem. § 14 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 16 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ gem. § 14 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind.
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

§ 4

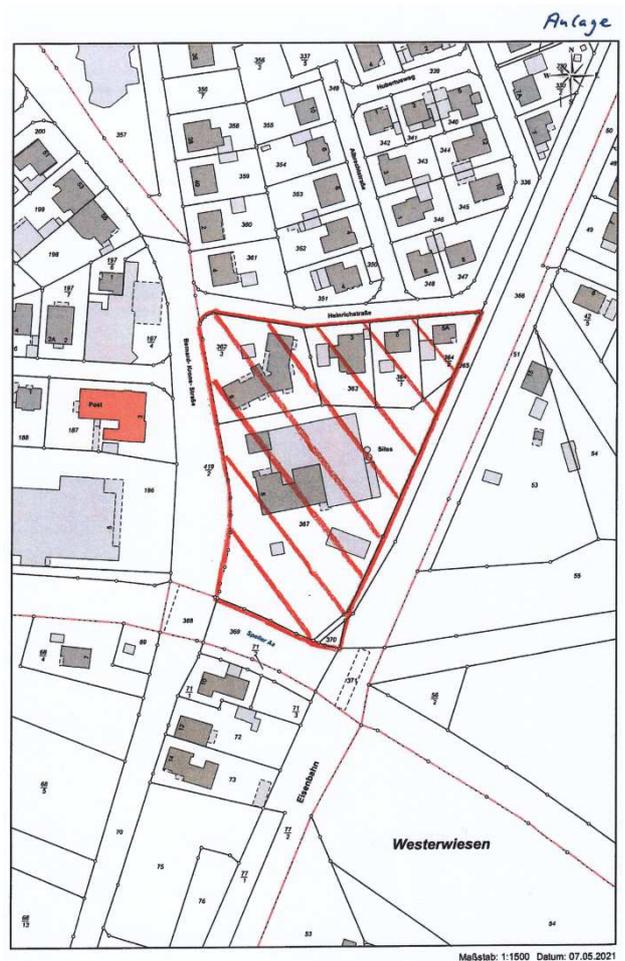
1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Spelle, 15.06.2021

GEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

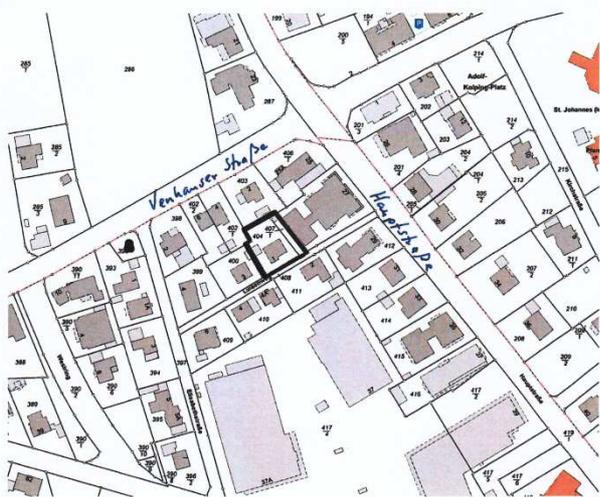


267 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 21.06.2021

GEMEINDE SPELLE
Die Gemeindedirektorin

268 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen zur Erweiterung des „Gewerbegebietes an der Beestener Straße“ in der Mitgliedsgemeinde Schapen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 16.12.2020 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.06.2021 (Az.: 65-610-415-01/52) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Schapen und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, des schalltechnischen Berichtes mit Ergänzung, der Baugrunduntersuchung sowie der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 22.06.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

269 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.409.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.370.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.179.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	780.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.417.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	399.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.464.200,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.633.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 399.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 25.03.2021

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2021 – 09.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

Sustrum, 22.06.2021

GEMEINDE SUSTRUM

Der Bürgermeister

270 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.033.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.051.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.819.200 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.187.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.170.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.325.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.512.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.020.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.325.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 525.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 01.03.2021

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 14.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 17.06.2021

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

271 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippen in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.063.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.127.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	29.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	973.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	967.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	462.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	943.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.915.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.915.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 17.03.2021

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 14.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-905.

Wipplingen, 24.06.2021

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

272 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. I

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, vom 15.01.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Berßen-Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Berßen (3202)	7	6/3
Klein Berßen (3202)	7	6/4

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 2,1313 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 2,1313 ha von 1177,5653 ha auf 1179,6966 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Die Flurstücke sind als Ausgleichsflächen für die geplanten Wegebaumaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet vorgesehen.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser – Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 30.06.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 259

273 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, 3. Anordnung

Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

3. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016 und 05.11.2020 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Bockholte	10	2/3	2,8548
Bockholte	10	4/2	0,0340
Bockholte	10	4/3	0,9660
Holthausen	1	17/4	2,4294
Holte-Lastrup	1	36/7	1,0560
Holte-Lastrup	1	36/11	11,4490
Dohren	12	4/3	2,0000
Dohren	12	4/4	1,9568
Hemsen	9	4	2,6503
Borken	9	23	2,7189

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Borken	9	72/2	4,8104
Emslage	160	53	4,7859
Emslage	156	223	2,6671
Hemsen	9	28	0,6776
Löningen	1	388/144	2,6277
			43,6839

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 43,6839 ha, von 951,4105 ha auf 995,0944 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarte zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Ihm sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung hat sich der Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 30.06.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

2 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, 3. Anordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 260 und 261

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

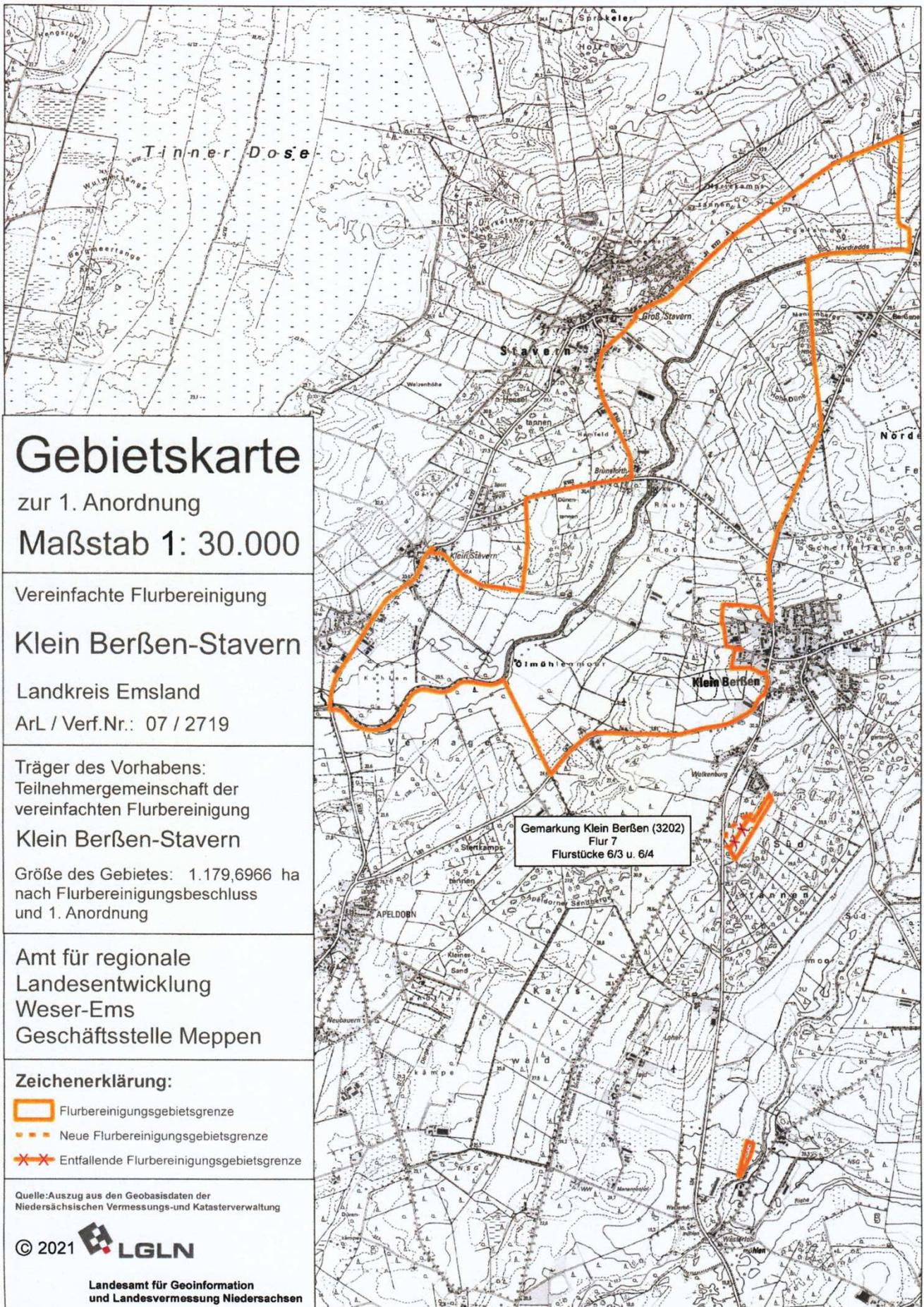
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

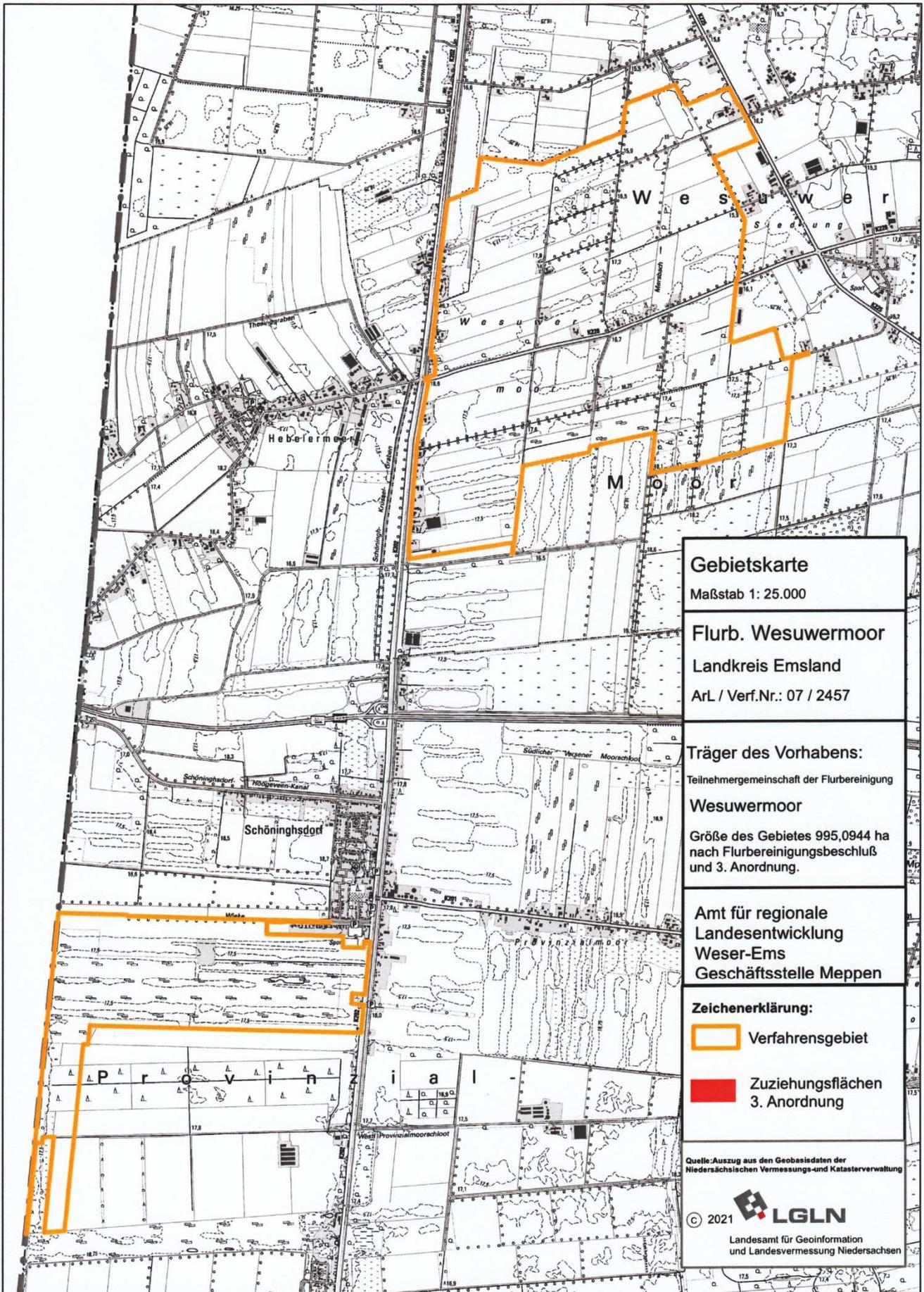
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen – , Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 15/2021 vom 30.06.2021, Lfd.-Nr.: 272, Seite 255)



Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, 3. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 15/2021 vom 30.06.2021, Lfd.-Nr.: 273, Seite 256)



Gebietskarte	
Maßstab 1: 25.000	
Flurb. Wesuermoor	
Landkreis Emsland	
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457	
Träger des Vorhabens:	
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung	
Wesuermoor	
Größe des Gebietes 995,0944 ha nach Flurbereinigungsbeschuß und 3. Anordnung.	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen	
Zeichenerklärung:	
	Verfahrensgebiet
	Zuziehungsflächen 3. Anordnung
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	
© 2021  LGLN	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	

Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, 3. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 15/2021 vom 30.06.2021, Lfd.-Nr.: 273, Seite 256)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte Maßstab 1: 25.000</p>	<p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <p> Verfahrensgebiet</p> <p> Zuziehungsflächen 3. Anordnung</p>	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p> LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> <p>© 2021</p>
---	--	--	--

